

durchführt, auch nicht die gesamten Urteilsgründe erhalten, sondern nur — wie Leppin formuliert — eine „purgierte“ Fassung, nämlich eine bereinigte, problematische Passagen auslassende, Fassung.

Außerdem sollte nicht außer acht gelassen werden, daß die Zulassung eines solchen Geheimverfahrens im Zivilprozeß einen Sinn nur bei Geheimhaltungsinteressen des Beklagten, aber nicht des Klägers geben kann. Denn ein Kläger wird gern der mündlichen Ver-

handlung fernbleiben, wenn dies in seinem Interesse ist. Der Beklagte kann aber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt an seinem Recht gehindert werden, an der mündlichen Verhandlung in einem Prozeß, mit dem er überzogen wurde, teilzunehmen.

Das Problem harrt daher einer Lösung durch den Gesetzgeber. Bei der heutigen Gesetzeslage ist meines Erachtens eine zufriedenstellende Verfahrensweise nicht in Sicht.

Arbeitsplatzcomputer in der Justiz

Teil 2

Lutz van Raden*

IV. Weitere Einsatzmöglichkeiten in der Justiz

Einige Bereiche, für die gegenwärtig in verschiedenen Bundesländern der Einsatz von Personal-Computern erprobt wird, möchte ich im Folgenden kurz darstellen.

IV.1 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Die Aktenaufbereitung in größeren Ermittlungsverfahren wird sich nicht immer nur auf die relativ triviale Aufgabe der Aktendokumentation beschränken müssen. Gerade in umfangreichen Verfahren, in denen es darum geht, eine Vielzahl von Tätern, Geschädigten und Taten einander zuzuordnen, wird eine qualifiziertere Verfahrensaufbereitung nach weiteren als nur den einfachen Akteninhaltskriterien erfolgen müssen. Diese die Verfahrensaufbereitung wird zur Zeit beispielsweise in Frankfurt am Main weitgehend nicht mehr durch den Staatsanwalt selbst, sondern durch einen hierfür speziell ausgebildeten Wirtschaftssachbearbeiter vorgenommen. Der Staatsanwalt hat aber — je nach Interesse — die Möglichkeit, die erfaßten Daten zu begutachten und nach Maßgabe seiner Anforderungen auszuwerten. Die eingesetzte Software ist hinreichend benutzerorientiert im zuvor beschriebenen Sinne, um auch durch den Nicht-EDV-Fachmann benutzt werden zu können.

Die Computerleistungen werden bei verschiedenen Staatsanwaltschaften auch in anderen Ermittlungsverfahren eingesetzt, die jeweils eine Vielzahl von Personen, Taten, Zeitpunkten und anderen Daten betreffen, also z. B. auch im Bereich der organisierten Kriminalität, oder zur Erfassung von Rechnungseingängen und Zahlungsterminen, von Lagerhaltungen, Kosten etc. in Betrugs- oder Konkursverfahren, um Indizien für Zahlungsfähigkeit, Eingehungsbetrug, Untreue oder Beiseiteschaffen von Vermögenswerten zu erhalten. In geeigneten Fällen erscheint auch die Vornahme einer Bilanzanalyse und die Aufarbeitung von Buchhaltungen denkbar. Ermöglicht werden kann dies vor allem dann, wenn bei Unternehmen im Rahmen von Durchsu-

chungen Buchhaltungen bereits in EDV-mäßiger Form sichergestellt werden können. Gerade die häufig nur bei vollständiger Erfassung einer Vielzahl von Daten sich erschließenden Trends können die bei herkömmlicher Arbeit oft erheblichen Beweisprobleme im subjektivem Bereich erleichtern.

Der Einsatz von Arbeitsplatzcomputern bietet sich hier ebenso wie in den vorgenannten Fällen deshalb an, weil auch bei größeren Firmen die Zahl der Daten überschaubar genug ist, um vom Personal-Computer noch bewältigt zu werden, und weil im übrigen auch keine Notwendigkeit besteht, verfahrensbezogene Daten außerhalb des Verfahrens zu speichern oder zu verwerten. Im Gegenteil: Der Verfahrensgegenstand sollte im Verantwortungsbereich dessen bleiben, der nach den Vorschriften des Strafprozeßrechts die Ermittlungen leitet, also des Staatsanwalts.

IV.2 Weiterverwendung der Daten der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Strafverfahren

Ein sinnvoller Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in der Justiz erfordert weiterhin, daß die einmal erarbeiteten Ergebnisse von anderen, die mit ihnen auf Grund ihrer festgelegten Aufgabenstellung weiter arbeiten müssen, auch weiter benutzt werden können. Zu denken ist hier an die Tätigkeit des Gerichts nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat bei Anklageerhebung auch die Verfahrensakten dem Gericht vorzulegen. Liegen nun zusätzlich zu den Akten (in Papierform) Aktenbestandteile, insbesondere also Listen, Tabellen, Datenbanken, auch in Form von Dateien vor, so erschiene es nur logisch, wenn auch die Gerichte für ihr weiteres Verfahren mit diesen Dateien weiterarbeiten könnten.

* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Frankfurt am Main. — Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, der am 12. Dezember 1986 vor der deutsch-französischen Juristenvereinigung in Vaucresson gehalten wurde. Die Vortragsform ist beibehalten worden.

Selten sind, gerade in umfangreichen Verfahren, die Fälle, in denen die Grundlage der Anklageerhebung und die einer späteren Verurteilung identisch sind. Vielmehr ändert sich der Verfahrensgegenstand sowohl durch teilweise Verfahrensbeschränkung als auch durch andere Bewertung von Fakten, z. B. auf Grund eines bestimmten Aussageverhaltens während der Hauptverhandlung.

In den zuletzt genannten Fällen der Buchhaltungsauswertung und Bilanzanalyse ist es häufig so, daß auf Grund von Beschuldigteneinlassungen, wenn es um die Frage des Vorsatzes geht, Varianten „durchgespielt“ werden müssen: Wie hätte sich die Liquiditätslage verändert, wenn bestimmte, angeblich als sicher erwartete Umstände eingetreten wären, die aber nicht eingetreten sind?

In derartigen Fällen wäre es mißlich, müßte das Gericht seine Berechnungen auf Grund neu zu erfassender Daten vornehmen. Sinnvoll wäre es, wenn die Staatsanwaltschaften alle Dateien, die zur Anklageerhebung gedient haben, auch dem Gericht zur weiteren Verarbeitung im Rahmen des konkreten Verfahrens zur Verfügung stellen könnten. Ein flexibles Reagieren auf sich verändernde Beweislagen könnte dann so manchen bisher noch unübersichtlichen Prozeß beschleunigen.

Bei der vorgeschlagenen Arbeitsweise wird davon ausgegangen, daß die von der Staatsanwaltschaft zu erfassenden und zu haltenden Daten sich an den Erfordernissen der einzelnen Verfahren orientieren. Gegen die Weitergabe verfahrensbezogener Daten an das Gericht dürften deshalb auch keine Bedenken bestehen. Die Frage, ob die Weitergabe auf Grund des Akteneinsichtsrechts auch der Verteidigung gewährt werden kann, ist bisher kaum diskutiert worden. Gerade wegen der anzustrebenden Verfahrensbezogenheit der Daten dürften aber grundsätzliche Bedenken nicht bestehen. Da Dateien auf Disketten beliebig oft fehlerfrei reproduziert werden können, wäre die Manipulation der Justizdaten bei Wahrung der Datensicherheit im eigenen Bereich jedenfalls nicht zu besorgen.

IV.3 Weitere Anwendungen beim Gericht

Welche weiteren Anwendungen von Arbeitsplatzcomputern bei den Gerichten denkbar sind, soll hier nur kurz angedeutet werden:

Zu denken ist zum einen an die Weiterverarbeitung der von der Staatsanwaltschaft gcheferten Daten, zum anderen an die Unterstützung von Vorsitzendem und Berichterstatter bei der Planung von Hauptverhandlungen in Großverfahren und beim Entwurf des Urteils, bei der Terminplanung und — in einem späteren Stadium — bei der Protokollierung von Hauptverhandlungen. Der letztere Bereich betrifft ebenso wie die Terminplanung Arbeitsbereiche anderer Justizangehöriger als nur des Richters. Hier zeichnet sich deshalb, ähnlich wie im staatsanwaltschaftlichen Bereich, die mittelfristig entstehende Notwendigkeit der Einbindung des computerunterstützten Arbeitsplatzes in ein Gesamtkonzept für das Gericht ab, bei dem wiederum die Kanzlei eine besondere Rolle spielen wird. So sinn-

voll es sein dürfte, wenn — um einmal nicht nur an die Strafrechtspflege zu denken — der Zivilrichter ein Votum am Bildschirm konzipiert, das ihm für die weitere Verfahrensentwicklung flexibel zur Verfügung steht, so unsinnig wäre es, wenn er seine Arbeitszeit mit dem eigenhändigen Schreiben von Urteilen verwenden, ja vergeuden müßte. Auch hier muß eine entsprechend ausgebildete Schreiberkraft tätig werden, der durch die redigierende Tätigkeit des Richters allerdings die häufig vorkommende Doppelarbeit im Falle von Ergänzungen und Korrekturen weitgehend abgenommen werden könnte.

V. Folgerungen für weitere EDV-Ausstattung der Justiz

Aus dem vorstehend Dargelegten lassen sich zwei Folgerungen ziehen:

1. Der Einsatz von Personal-Computern als Arbeitsplatzcomputer im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich ist sinnvoll, weil durch ihn neue Möglichkeiten geschaffen werden, Überblick über gespeicherte Informationen zu erhalten und diese in einer Weise auszuwerten, die bei herkömmlicher, papierbezogener Arbeit nicht gegeben wären; Personal-Computer sind für diese Aufgaben besonders geeignet zum einen wegen des Umfangs der zu bearbeitenden Daten, ihrer Verfahrensbezogenheit und darum — in der Regel — Singularität, und zum anderen wegen der auf die Bedürfnisse des Arbeitsplatzes ausgerichteten Software.

2. Der Einsatz von Personal-Computern als Arbeitsplatzcomputer im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich ist auf die Dauer sinnvoll nur dann, wenn sichergestellt ist, daß der Richter oder Staatsanwalt nicht mit seinem Schreibtischcomputer alleingelassen wird. Vielmehr bedarf es der Datenerfassung im weiteren Sinn (einschließlich Schreibdienstleistungen), damit der juristische Anwender überhaupt seine Arbeit aufnehmen kann, wozu eine Verbindung zwischen dem Computer am Arbeitsplatz des Richters/Staatsanwalts und den Computern in der Kanzlei erforderlich sein wird.

Wie dies nun rein technisch gelöst werden kann, und wie die Einbindung des Arbeitsplatzcomputers in die Um- und Außenwelt künftig aussehen wird, ist heute noch keineswegs sicher abzusehen. Erfahrungen mit der Arbeit in einem Verbund unabhängiger Computer-Arbeitsplätze liegen bis heute meines Wissens im Bereich von Richtern und Staatsanwälten kaum vor. Wenn aber, wovon ich als sicher ausgehe, es demnächst zu einer „Horizontenerweiterung“ der Arbeitsplatzcomputer durch Datennetze kommen wird, eröffnen sich gleichzeitig neue Anwendungen durch die Inanspruchnahme von Diensten, die ohne Computer gar nicht möglich sind. Hier ist zum Beispiel an die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche mit Hilfe eines Datenbanksystems (in der Bundesrepublik Deutschland z. B. das juristische Informationssystem JURIS) zu denken. Vom Arbeitsplatzcomputer aus ist es über das Telefonnetz möglich, direkt den Großrechner zu erreichen und beliebige Anfragen durchzuführen (ob und

inwieweit dies sinnvoll und vertretbar ist, werde ich später noch ansprechen).

VI. Was Computer nicht tun können — was sie nicht tun sollen

Nach all diesen Betrachtungen über Erfahrungen und Perspektiven des Computereinsatz am Richter- oder Staatsanwaltsarbeitsplatz erscheint es mir unerlässlich, zum besseren Verständnis dessen, was der Computer bewirken soll, auch einmal auf die Bereiche hinzuweisen, in denen er nicht eingesetzt werden kann, weil er hierfür ungeeignet wäre, oder nicht eingesetzt werden sollte, weil sein Betrieb unververtretbare Risiken mit sich brächte.

VI.1 Computer können nicht das (menschliche) Denken ersetzen

Ungeeignet sind Computer, gleich welcher Art, wenn es darum geht, spezifische Denkleistungen, die die juristische Tätigkeit kennzeichnen (sollen), zu übernehmen.

Tatsachenfeststellungen, Beweiswürdigung und der Umgang mit unvollständigen Erkenntnissen sind den Computern, jedenfalls solchen, wie sie bis heute konstruiert oder auch nur konzipiert sind, verschlossen. Aller Euphorie der KI(= Künstliche Intelligenz)-Enthusiasten zum Trotz: Mit Hilfe einer endlichen Wissensbasis — und anders als auf der Grundlage einer solchen können die bisherigen Computer nicht arbeiten — lassen sich immer nur logische Schlussfolgerungen bei festgelegtem Regelwerk ziehen. Möglicherweise lassen sie auch noch Aussagen über bestimmte Grade von Wahrscheinlichkeit treffen. Wissensbereiche, die (scheinbar) neben der Sache liegen, wird ein Computer bei der „Bewertung“ eines Sachverhalts aber regelmäßig außer acht lassen. Gedanken, die nicht zu einem bestimmten Ziel führen, sind ihm gewissermaßen wesensfremd. Läßt sich beispielsweise ein angeklagtes Täterverhalten mit Hilfe von „Standardwissen“ eindeutig subsumieren, wird sich der Computer, soll er die mitgeteilten Tatsachen auswerten, auf diese Subsumtion beschränken. Die typischen und für die Ausbildung auch sinnvollen Klausurfälle (A beschimpft den B, den er für C hält, B antwortet mit einem Faustschlag, der zu dauernden Schäden bei A führt; wie haben A und B sich strafbar gemacht?) könnte ein gut programmierter Computer mit Hilfe eines sogenannten „Expertensystems“ wohl lösen.

Die Wirklichkeit aber ist komplexer. Stellen wir uns vor, B habe auf Grund seines sozio-kulturellen Hintergrunds Provokation und Tat in einer Weise bewertet, die weder dem A noch dem Gericht auf Grund ihres sozio-kulturell geprägten Empfängerhorizonts nahe liegt? Der Richter kann so etwas erahnen, wenn er die Beteiligten sieht, ihre Gesten und Mimik, ihre Kleidung, ihre Ausdrucksweise registriert. Er kann Fragen stellen nach Dingen, die er nicht weiß, Tatsachen bzw. das Bild von Tatsachen mit den Augen anderer sehen und Alternativen erwägen, die in den „objektiven“ Tatsachen keine Stütze finden. Wie aber soll ein Compu-

ter überhaupt „bemerken“, daß eine andere als die eigene Sichtweise angebracht sein könnte? Schon der Mensch hat seine Schwierigkeiten (der Richter sollte sie in geringerem Maße haben als der Durchschnittsbürger) zu erkennen, wenn er etwas nicht erkennt.

Die Frage, ob ein Zeuge die Wahrheit sagt, wird von einem „Gerichtscomputer“, wie groß er auch sein mag, wohl kaum je richtig beantwortet werden können, kommt doch die richterliche Überzeugung, daß ein Zeuge lüge oder nicht, nur in den simpelsten Fällen auf Grund objektiv belegbarer Unrichtigkeit zustande. Ein wesentlicher Teil der richterlichen Entscheidungsgrundlagen, wie z. B. sein Gesamteindruck, ist weder quantifizierbar noch objektivierbar, und er läßt sich durch quantifizierbare und objektivierbare Kriterien nicht ersetzen. Erkenntnis ist subjektiv; führt man sie auf objektivierte Tatsachenfeststellungen zurück, bleibt doch die — subjektive — Erkenntnis dieser Tatsachen, und selbst wenn man diese wieder in objektivierte Form brächte, müßten doch die Kriterien subjektiv erfaßt werden usw.... Der erkenntnistheoretische Wettlauf zwischen Achilles und der Schildkröte führt hier doch nur zu dem, was die Revisionsgerichte dann als Floskeln und Leerformeln beanstanden, was in Wirklichkeit aber nichts ist als der hoffnungslose Versuch, nicht Beschreibbares zu beschreiben. Ist also schon der Mensch leicht überfordert, so wird sich der Computer darauf beschränken müssen, dem Menschen, der entscheiden soll, die Entscheidungsgrundlagen zu dessen eigener Entscheidung zur Verfügung zu stellen, Entscheidungsgrundlagen, die vom Menschen erkannt, bewertet und als (be)merkenswert angesehen werden müssen.

Der Computer wird, im Gegensatz zum Menschen, eine wichtige Eigenschaft richterlichen Denkens nicht nachvollziehen können: Das Nachdenken über das eigene Nachdenken. Für den digitalen Computer gibt es neben Tatsache und Nicht-Tatsache kein Drittes, allenfalls abgestufte Wahrscheinlichkeiten, die an dem ihm eigenen strengen Dualismus aber nichts ändern. Paradoxien bringen seine Logik durcheinander, und non-verbale Kommunikation zwischen Menschen wird ihm immer unzugänglich bleiben.

VI.2 Computer können das Denken der Juristen beeinflussen

Die Richter und Staatsanwälte, die je mit Computern zu arbeiten gedenken, sollten sich dies stets in Erinnerung rufen. Der Computer kann nämlich auch bei scheinbar harmlosem Einsatz, der dem Richter jegliche Fallentscheidung überläßt, gleichwohl den Richter und seine Entscheidung beeinflussen.

Wenn auch die nicht prozedural, sondern ergebnisorientiert zu handhabenden Personal-Computer dem Anwender weit entgegenkommen, bleibt es dem Anwender doch nicht erspart, die Gesetzmäßigkeiten der Computer zu erlernen und sich bis zu einem gewissen Grade an dem zu orientieren, was der Computer kann. Hier muß der Richter sich der Gefahr bewußt sein,

— daß er den Horizont seiner Möglichkeiten denen des Computers anpaßt,

— daß er, den Wert seines „unexakten“ Analogievermögens mißachtend, die klare Logik digitaler Gesetze zur Richtschnur seines Denkens macht,

— daß er für wahr hält: „Was nach den Regeln der formalen Logik nicht lösbar ist, ist nicht lösbar“.

Und noch schlimmer kann es kommen:

Der Jurist, der sich daran gewöhnt, nur noch an Ergebnisse zu denken und sich nach ihnen zu richten, wird Gefahr laufen, die formale Logik und mit ihr allmählich auch die juristische Methodik dem immer exakten Computer zu überlassen. Sein Glaubenssatz würde dann lauten:

„Was für den (mit den Regeln der formalen Logik arbeitenden) Computer nicht lösbar ist, ist nicht lösbar“

— oder, ganz schlimm:

„Was der Computer nicht kann oder weiß, das gibt es nicht.“

Diese Gefahr sei doch wohl nicht bei akademisch gebildeten Juristen nicht zu befürchten, mag man mir hier optimistisch erwidern.

Gewiß ist auch der akademisch gebildete Jurist ohnehin nicht ständig damit beschäftigt, zu reflektieren, sich über Kommunikation und Erkenntnis Gedanken zu machen und die Tatsachen, die er vor sich sieht, in Frage zu stellen. Die meisten seiner Probleme löst er mit seinem nicht erkenntnistheoretisch geschärften Alltagsverstand. Wie, mag man fragen, soll hier der Einsatz von Computern denn irgendeinen Einfluß haben?

Ich bin überzeugt davon:

Gerade im Bereich des Alltäglichen kann die Beeinflussung durch den Computer verhängnisvolle Wirkung entfalten.

Dies soll im folgenden erläutert werden.

Sind Arbeitsplatzcomputer erst einmal auf einer Vielzahl von Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplätzen vorhanden, wird es sich anbieten, dem einzelnen zur Erleichterung seiner Arbeit nicht nur „elektronische Formulare“ entsprechend den heute vorhandenen, sondern auch Mustertexte für allfällige Standardsituationen zur Verfügung zu stellen. Der Zwang zum Papier hat hier wohlthuende Mäßigung mit sich gebracht. Bis auf einfache Straßenverkehrs-, Beförderungserleichterungs- und Ladendiebstahlsachen sowie standardisierte Verfügungen und Berichte hat heute ein Staatsanwalt wenig Vorbereitetes zur Hand, und auch der Richter verfügt nur über einige wenige Formularbeschlüsse und Standardtexte für einige Verfahrenstypen.

Durch den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern eröffnen sich nun Möglichkeiten, die die Substanz der Unabhängigkeit, der eigenen Entscheidung des Richters oder Staatsanwalts, tangieren könnten, und dies nicht so sehr, weil ein „von oben“ ausgeübter Zwang zur Verwendung der Mustertexte zu besorgen wäre, sondern vielmehr, weil angesichts der — verglichen mit einem Formularkasten — ungeheuren Vielfalt des Vorhandenen der Blick für das Nichtvorhandene getrübt werden könnte. Die Gefahr, daß der Richter sich unbewußt dem Computer angleicht, indem er — im Computer — nicht Vorhandenes nicht mehr wahr-

nimmt, ist nicht von der Hand zu weisen. Das Problem gibt es ja schon heute in Einzelfällen in ähnlicher Weise. Ich bin sicher, daß nahezu jeder Strafrichter, der schwankt, ob er eine Anklage zulassen und das Hauptverfahren eröffnen soll, sich im Zweifel für und nicht gegen die Zulassung entscheiden wird. Hierfür gibt es ein Formular, während die Nichtzulassung individuell begründet werden muß ...

Zurückhaltung bei der Versorgung der Arbeitsplätze mit Formularen und Mustertexten erscheint mir folglich angebracht. Wenn für fast jedes Problem eine Lösung bereitsteht, ist auch beim Gutwilligsten die Gefahr gegeben, daß er die Fälle, in denen er eigene Lösungen erarbeiten muß, schlicht übersieht.

Auch der allzu unkritische Umgang mit juristischen Informationsdatenbanken, z. B. JURIS, gehört hierher. Weiß der Jurist in der Regel, daß es häufig nicht ausreicht, zu einem bestimmten Problem die Meinung eines Autors oder die Entscheidungsauswahl eines Kommentars zu finden, so kann ihn die Fülle des Materials, die ihm eine Literaturdatenbank zur Verfügung stellt, dazu verleiten, in dem Ergebnis seiner Datenbankfrage die einzige und vollständige Lösung seines Problems zu sehen. Daß ein unrichtiges Suchwort zwangsläufig das Ergebnis verändert, und daß auch die größte Datenbank Informationen nur speichern und wieder von sich geben kann, die ihr zuvor eingegeben wurden (die also jemand ausgewählt hat), kann leicht vergessen werden. Und schon gilt der oben gesagte, verhängnisvolle Satz:

„Was der Computer nicht kann oder weiß, das gibt es nicht.“

Welche Manipulationsmöglichkeiten sich hier eröffnen, läßt sich erahnen.

VII. Ergebnis

Ich möchte nach alledem resümierend festhalten:

1. Personal-Computer in Verbindung mit Standardsoftware sind für den Einsatz am Arbeitsplatz des Richters oder Staatsanwalts geeignet. Dieser Computereinsatz ist auf die Dauer nur sinnvoll, wenn der computerunterstützte Arbeitsplatz im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die Justizbehörde auf der Grundlage eines „EDV-Unterbaus“ eingerichtet werden kann.
2. Richterliche Arbeit wird — zumindest, solange Computer auf den heutigen logischen Prinzipien beruhen (und andere sind nicht in Sicht) — nicht vom Computer ersetzt werden können.
3. Richterliche Arbeit wird aber, und zwar heute schon, vom Computer bzw. mit seiner Hilfe beeinflusst werden können.

In dem zuletzt genannten Punkt sehe ich einen dringenden Diskussionsbedarf vor Beginn eines „flächendeckenden“ Einsatzes von Arbeitsplatzcomputern. Wir Richter und Staatsanwälte sollten uns daher mit dem Computereinsatz in unseren Arbeitsbereichen eingehend beschäftigen und die weitere Entwicklung bei aller Faszination, die die Möglichkeiten der Computer auszuüben vermögen, kritisch betrachten.